



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Planungs- und Hochbauamt	21.09.2015	2639/15 - I/607
--------------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	02.11.2015		
Bauausschuss	09.11.2015		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.11.2015		
Stadtverordnetenversammlung	19.11.2015		

Betreff:

Städtisches Förderprogramm zur Nutzbarmachung leerstehender Immobilien (Jung kauft Alt)

Anlage/n:

Förderrichtlinie

Beschluss:

1. Der Einrichtung eines städtischen Programms zur Förderung der Nutzbarmachung von leerstehenden Gebäuden mit Hilfe von städtischen Zuschüssen wird zugestimmt.
2. Die Förderrichtlinie wird als verbindlich beschlossen.

Wetzlar, den 21.09.2015

gez. Semler

Begründung:

1. Anlass

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der damit einhergehenden Veränderungen auf dem Wohnungsmarkt ergibt sich gerade für die Ortskerne mit älterer, oftmals nicht mehr zeitgemäßer Bestandsbebauung, die Problemlage, dass bestehende Wohngebäude leerfallen und ungenutzt bleiben, während in den Außenbereichen weitere Flächen für Baugebietserweiterungen erschlossen werden müssen.

Das Förderprogramm zur Nutzbarmachung leerstehender Immobilien soll einen Anreiz geben, bestehende Gebäude in den Ortskernen für Interessenten attraktiv zu machen.

Zu diesem Zweck fördert die Stadt Wetzlar den Erwerb von leerstehenden Altbauten für Wohnzwecke.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet als Fördergebiet.

3. Finanzierung

Das Programm beginnt am 01.01.2016. Ein separater Haushaltsmittelansatz für 2016 wurde nicht gebildet, da die Mittel des Investitionszuschusses Dorferneuerung von insgesamt 29.000 € unter den Produktkonten

0910100.035800060 Blasbach
0910100.035800055 Dutenhofen
0910100.035800058 Garbenheim
0910100.035800053 Hermannstein
0910100.035800059 Münchholzhausen
0910100.035800057 Nauborn
0910100.035800056 Naunheim
0910100.035800054 Steindorf
0910100.035800011 Wetzlar

hierfür Verwendung finden können.

Diese befinden sich im Deckungskreis 6106 und sind gegenseitig deckungsfähig.

Sofern hierdurch die Mittel nicht ausreichen, wird eine Anpassung dieser Mittel im Nachtragshaushalt 2016 erfolgen.

Die bisherige Verfahrensweise bei Investitionszuschüssen zur Dorferneuerung bleibt unverändert bestehen.

Um Beschlussfassung wird gebeten.